

BDEW extra 34/2012

Energie

Systemstabilitätsverordnung in Kraft getreten

Am 26. Juli 2012 ist die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) in Kraft getreten. Bisher trennt sich eine große Anzahl von Stromerzeugungsanlagen abrupt vom Netz, sobald die Netzfrequenz den Wert 50,2 Hertz (Hz) erreicht. Die neue Verordnung regelt ausschließlich die Nachrüstung von Photovoltaikanlagen (größer 10 kW), da diese mit Abstand den größten Teil der am Niederspannungsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen darstellen. Nach der Systemstabilitätsverordnung müssen die Netzbetreiber diese Photovoltaikanlagen so nachrüsten, dass sie sich in Zukunft in einem gestuften Prozess vom Netz trennen. Der BDEW hat mit seinen Argumenten dazu beigetragen, dass nun auch bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren die Kosten für die Nachrüstung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden. Bis Ende September 2012 werden Anwendungshilfen für die Netzbetreiber vorbereitet, die ein einheitliches Vorgehen beim Umrüstungsprozess gewährleisten sollen.

Die SysStabV inklusive der damit einhergehenden Änderungen ist gemäß Artikel 3 der Verordnung zum Erlass der Systemstabilitätsverordnung und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung nach ihrer Veröffentlichung am 25. Juli 2012 im Bundesanzeiger ([Ausgabe 35/2012](#)) am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Erst auf Beschluss des Bundesrates vom 15. Juni 2012 wurde Paragraph 10 der SysStabV, welcher Aussagen zur Kostenregelung tätigt, so geändert, dass - wie vom BDEW gefordert - die sich auf einen dreistelligen Millionen-Euro-Betrag belaufenden Kosten für die Nachrüstung von Photovoltaikanlagen auch von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren zeitnah refinanziert werden können (siehe [BDEW extra 27/2012](#)).

Was regelt die SysStabV?

Photovoltaikanlagen, die bei einer massenhaften gleichzeitigen Trennung vom Netz die Stabilität des Stromnetzes gefährden könnten, sind überwiegend an das Niederspannungsnetz und nur teilweise an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Gemäß der Verordnung müssen nur Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als zehn Kilowatt (kW) nachgerüstet werden.

Konkret werden demnach folgende Photovoltaikanlagen nachgerüstet:

- Photovoltaikanlagen, welche am Niederspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer maximalen Leistung
 - a) von mehr als 10 kW, die nach dem 31. August 2005 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sowie
 - b) von mehr als 100 kW, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden.

- Photovoltaikanlagen, welche am Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer maximalen installierten Leistung von mehr als 30 kW, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies nach Paragraph 3 Nr. 1 SysStabV unter Einbindung des Paragraphen 6 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt. Dieser Absatz sagt aus, dass mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung als eine Anlage anzusehen sind, wenn

- sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
- innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren, nach denen die Nachrüstung erfolgt:

- zum einen ein Kennlinienverfahren, bei dem je nach Anschluss der Anlage an das Niederspannungs- oder das Mittelspannungsnetz eine darauf abgestimmte Kennliniencharakteristik im jeweiligen Wechselrichter hinterlegt wird,
- zum anderen ein Verfahren, bei dem eine stochastische Verteilung der Abschaltfrequenzen auf die Wechselrichter erfolgt.

Es erfolgt keine Nachrüstung, wenn dazu der Wechselrichter komplett getauscht werden müsste; dies ist jedoch zu dokumentieren.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt sind bis zum 31. August 2013, Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt sind bis zum 31. Mai 2014 und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt sind bis zum 31. Dezember 2014 nachzurüsten.

Die Nachrüstung ist für Anlagenbetreiber in der Regel kostenlos und wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Die bei der Nachrüstung entstehenden Kosten werden je zur Hälfte über die Netzentgelte (Paragraph 10, Abs. 1 SysStabV) bzw. über die EEG-Umlage gewälzt (vgl. Paragraph 35 Abs. 1a EEG 2012 [neu] in der künftigen Fassung durch das [Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien](#), das am 28. Juni 2012 endgültig vom Bundestag verabschiedet wurde [siehe [BDEW direkt 7-8/2012](#)]).

BDEW-Projektgruppe begleitet Umsetzung

Der BDEW hat zur Begleitung des Nachrüstungsprozesses die verbändeübergreifende Projektgruppe "Prozessumsetzung 50,2 Hz" unter Beteiligung des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) sowie des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) eingerichtet, welche die Netzbetreiber bei der Nachrüstung unterstützen wird.

Dazu entwickelt die Projektgruppe unter anderem Musterdokumente wie:

- Anschreiben an den Anlagenbetreiber (1. und 2. Anschreiben)
- Datenabfragebogen (Der Netzbetreiber kennt nicht alle Informationen, die für die Nachrüstung erforderlich sind.)
- Leitfaden für die Netzbetreiber

- Fragen-und-Antworten-Katalog: Eine Liste mit häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten wird fortlaufend aktualisiert. Sie dient insbesondere den Unternehmen, welche beispielsweise allgemeine Anfragen zum Thema PV-Nachrüstung über eine Hotline beantworten.

Zusätzlich zum Anschreiben wird den Netzbetreibern ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), von der Bundesnetzagentur (BNetzA) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeinsam unterschriebenes Beiblatt zur Verfügung gestellt, welches dem Anschreiben an den Anlagenbetreiber beigelegt werden kann. Damit werden dem Anlagenbetreiber die Notwendigkeit, die Dringlichkeit und die rechtliche Bestimmungen aufgezeigt. Im Beiblatt wird unter anderem auf die gesetzliche Nachrüstpflcht sowie auf die Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers aufmerksam gemacht.

Die von der Projektgruppe erarbeiteten **Dokumente und weiterführenden Informationen** werden auf der BDEW-Website veröffentlicht.

Ausblick

Das BMWi wird eine Studie in Auftrag geben, ob ggf. auch weitere Stromerzeugungsanlagen (z.B. Windkraft-, KWK- und Biomasse-Anlagen) gestuft bei Überschreiten bestimmter Frequenzschwellenwerte vom Netz getrennt werden sollten, um so die Systemstabilität zu erhöhen. Dabei soll im Detail ermittelt werden, ob in einer kurz- bis mittelfristigen Perspektive (2013, 2014 und 2016) Probleme bezüglich der Systemstabilität zu erwarten sind. Ausmaß, Häufigkeit und Zeitpunkte möglicherweise zu erwartender kritischer Netzsituationen sollen ermittelt, eine Ursachenanalyse durchgeführt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Weitere Informationen

Stefan Manske
Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung
Telefon 0 30 / 300 199-1113
E-Mail stefan.manske@bdew.de

Constanze Hartmann, LL.M.
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft
Telefon 0 30 / 300 199-1525
E-Mail constanze.hartmann@bdew.de

Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Herausgeber
Geschäftsbereich Kommunikation (bdewdirekt@bdew.de)

Zum vollständigen Impressum:
[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/
DE_Impressum](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Impressum)